

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Feststellung des Landratsamts Waldshut – Gesundheitsamt – einer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO**

- 1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Waldshut stellt hiermit nach § 17a Abs. 1 CoronaVO für das Gebiet des Landkreises Waldshut fest, dass während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.**
- 2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung vom 15. Januar 2022 die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO.**

### **Begründung:**

Die Voraussetzungen der Regelung des § 17a Abs. 1 CoronaVO in der ab 12. Januar 2022 geltenden Fassung sind am Freitag, den 14. Januar 2022, eingetreten.

Hiernach gelten die Maßnahmen des Absatzes 2 des § 17a CoronaVO ab dem Tag nach der Bekanntmachung, d.h. ab Samstag, den 15. Januar 2022.

Die CoronaVO sieht in § 17a Abs. 2 Ausgangsbeschränkungen vor, die auf Grundlage eines Unter- oder Überschreitens der maßgeblichen, durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Landkreisen gelten. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gem. § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO unverzüglich vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen, sobald während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung gilt die Alarmstufe II.

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 13. Januar 2022 (629,5) und am 14. Januar 2022 (658,2) über 500 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das Landesgesundheitsamt).

### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Waldshut über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 31. Mai 2017 auf der Internetseite des Landkreises Waldshut ([www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO gelten gem. § 17a Abs. 3 CoronaVO nicht mehr, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen des Absatzes 2 durch öffentliche Bekanntmachung feststellt, dass die Inzidenz von 500 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten wird. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach Absatz 2 treten einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Die weiteren Einzelheiten können der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 geltenden Fassung entnommen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 14. Januar 2022

Dr. Martin Kistler  
Landrat